



33/SN-141/ME

TECHNISCHE UNIVERSITÄT
ERZHERZOG-JOHANN-UNIVERSITÄT
GRAZ

DER REKTOR

UD.Zl.: 413/9/85-S/ku

Graz, 1985 08 19

Betrifft: Allgemeines Universitäts-Studiengesetz,
Entwurf eines Allgemeinen Studiengesetzes,
Stellungnahme des Akademischen Senates.

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 30 .GE/9.85
Datum: 23. AUG. 1985
Verteilt 28.8.85 Kellz
Dr. Wimmer

Der gefertigte Rektor übermittelt in der Anlage die Stellungnahme des Akademischen Senates zum Entwurf des AUStG.

25 Beilagen

Hauer
Rektor.

Graz, 5. Juli 1985

Entwurf einer Stellungnahme zum AUStG aufgrund der
Kommissionssitzung vom 2. Juli 1985

Der Akademische Senat der TU Graz hat eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer Stellungnahme zum Entwurf des AUStG eingesetzt. Außer dem Rektor gehören ihr folgende Mitglieder an:

Prof. H. VOGLER, Oberrat Dr. R. RIEDL und Frau Wibke TRITTHART.

Die Arbeitsgruppe hat in einer vierstündigen Sitzung am 7. Juni 1985 den Entwurf einer ersten Lesung unterzogen und diese in ihrer 2. Sitzung am 2. Juli in die vorliegende Fassung gebracht.

Übereinstimmend wird der Versuch begrüßt, das Studienrecht in inhaltlicher und terminologischer Hinsicht mit dem UOG in Einklang zu bringen. Grundsätzlich positiv wird jede Vereinfachung der Inskription bewertet. Die vorgeschlagene Semester-Blockinskription ist jedoch nicht vollkommen durchdacht und in ihren rechtlichen Auswirkungen unklar. Sie kann einerseits die bloße Anmeldung zur Fortsetzung des Studiums bedeuten, womit sie für alle Lehrveranstaltungen der Studienrichtung Gültigkeit hat und wobei dann die Möglichkeit von Einzelprüfungen über Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten bzw. anderer Universitäten bedauerlicherweise wegfällt und die Auswirkungen auf den Fächertausch unklar sind; in einer engen Auffassung bezieht sie sich nur auf die im Unterrichtsplan ausgewiesenen Gegenstände des betreffenden Semesters. Dann bringt sie für die Studenten durch Normierung der Studiengeschwindigkeit eine unzumutbare Beschränkung der Lernfreiheit. Die Betreuung der Institute mit der Erhebung der nötigen Daten (etwa zur Organisation von Übungskleingruppen) belastet die Institute zusätzlich, zumal sie dafür nicht die Hilfsmittel der ADV zur Verfügung haben. Offensichtlich kann auch das BMFWUfF nicht auf die

bisher im Wege der Einzelinskription gelieferten Daten verzichten; durch § 17, Abs. 4 wird eine totale zentrale Prüfungsevidenz geschaffen. Eine solche ist aus Gründen des Datenschutzes bedenklich; die Speicherung der Prüfungsdaten sollte an der betreffenden Universität mittels separatem Datenträger vorgenommen werden, der aus Gründen des Datenschutzes unter Verschluß zu halten ist. Eine beträchtliche Vereinfachung der Inskription kann schon im Rahmen des geltenden Studienrechtes durch Verordnungen erzielt werden. Beispielsweise könnte man für jedes Studienrichtungssemester einen Kern von Lehrveranstaltungen unter einer einzigen Inskriptionsnummer zusammenfassen. In diesem Kompendium sollten die von einem "durchschnittlichen" Studenten belegten Lehrveranstaltungen des betreffenden Studienrichtungssemesters zusammengefaßt werden. Bei dieser Regelung müßte jede Lehrveranstaltung grundsätzlich eine eigene Nummer tragen; durch zusätzliche Angabe von Einzelnummern kann jeder inskribierende Student den gewählten Kern beliebig ergänzen.

Bei Beratung des vorhin angeführten Gegenstandes war Herr Dr. Theuerl als Auskunftsperson anwesend; er bezeichnete die Lösungsvorschläge auch vom EDV-Standpunkt aus als äußerst sinnvoll.

Im folgenden wird zu einzelnen Punkten Stellung genommen:
§ 3, Abs. 4:

Der Entwurf spricht von einer unzumutbaren Belastung der Universitätslehrer bei der Erfüllung ihrer Dienstpflichten in der Lehre; es wird vorgeschlagen, auch auf die anderen wissenschaftlichen Mitarbeiter Bedacht zu nehmen. Die Studenten wünschen, daß den Universitätslehrern das Recht auf didaktische Fortbildung eingeräumt wird.

§ 4, Abs. 1:

Punkt 5 Ergänzung: exemplarische Vorschläge für Freifächer.

Punkt 8: Diese Gesetzesstelle darf keine Einschränkung des Themas von Diplomarbeiten und Dissertationen auf Teilgebiete der Studienrichtung bedeuten.

Absatz 6: Der erste Satz ist zu ergänzen durch: oder ihr Studium nach den alten Vorschriften zu beenden.

Absatz 8: Das Antragssrecht zur Weiterentwicklung des Studienrechtes sollte so weit erstreckt werden wie das Beratungsrecht. Das Fehlen einer gesetzlichen Vertretung der Universitätsprofessoren macht sich störend bemerkbar; die Standesvertretungen der Studenten und des Mittelbaues sind berücksichtigt; die Gruppe der Universitätsprofessoren hat als solche weder ein Antrags- noch ein Beratungsrecht. Ein weiterer Vorschlag lehnt die Erlassung der Studienordnung durch das Ministerium ab, es wird vorgeschlagen, für jede Studienrichtung eine gesamtösterreichische Studienkommission zu schaffen. Sie sollte auch für die Erlassung der Studienordnung zuständig sein.

Absatz 7: Die Angabe der Zeit und des Ortes der Ablaltung einer Lehrveranstaltung im Studienführer ist nicht durchführbar. So wie bisher sollten die in Rede stehenden Informationen durch Anschlag am jeweiligen Institut und für jede Studienrichtung an zentraler Stelle vorgesehen werden.

§ 6, Abs. 2, Pkt. 6:

Es sollte inskribierte Lehrveranstaltungen statt besuchte Lehrveranstaltungen heißen.

Punkt 8: Ergänzung:

Auch anderen besonders qualifizierten Universitätslehrern sollte die Betreuung einer Diplomarbeit möglich sein. In diesem Fall sollte der Präses der 2. Diplomprüfungskommission die Zulässigkeit der Betreuung feststellen.

Hinweis: In § 31, Abs. 4 und 7 sollte "in einem aktiven Dienstverhältnis" gestrichen werden.

§ 7, Abs. 3, Ziffer 3:

Fehler: Es sollte § 16 statt § 15 heißen.

§ 9, Abs. 1, Ziffer 4:

Im gegenständlichen Fall sollte es genügen, den direkten Studienzugang zu einer Universität des Staates, in dem das Reifezeugnis erworben wurde oder zu einer Universität des Heimatstaates zu verlangen. Es ist daher ein "und" durch ein "oder" zu ersetzen.

§ 19, Abs. 2:

Der erste Studienabschnitt soll eine Einführung in den Beruf und in das Studium geben (Einführungsphase). Dies sollte auch in den Studienvorschriften berücksichtigt werden.

§ 21, Abs. 2:

Die Beurteilung der Studenten in Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sollte weniger auf den regelmäßigen Besuch als auf den Erfolg abgestellt sein. Sollte wegen der hohen Hörerzahl der immanente Prüfungscharakter nicht mehr gegeben sein, so kann auf Beschuß der fachlich zuständigen Studienkommission die erfolgreiche Teilnahme auch durch ein Abschlußkolloquium nachgewiesen werden.

§ 21, Abs. 7:

Die Angabe zwischen 8 und 20 Uhr sollte ersetzt werden durch "während der Öffnungszeiten".

§ 21 stellt exemplarisch einige Typen von Lehrveranstaltungen vor. Während das geltende AHStG eine inhaltliche Kennzeichnung der einzelnen Typen versucht, fehlt eine solche im vorliegenden Entwurf. Es wird angeregt, eine inhaltliche Umschreibung der einzelnen Typen auch in das AUStG aufzunehmen.

§ 23, Abs. 9:

In einem neuen Absatz 9 sollte die Inskriptionspflicht für Universitätskurse und Universitätslehrgänge eingeführt werden.

Abs. 1o: In einem neuen Absatz 1o sollte die Verpflichtung der Universität zur Einrichtung von Universitätslehrgängen zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung bzw. die Universitätssprachprüfung aus Deutsch (§ 9, Abs. 3 und 4) enthalten sein.

§ 24, Abs. 1:

Die Weihnachtsferien sollten so wie bisher erst am 7. Jänner enden.

Abs. 2: Feriallehrveranstaltungen aus Studien gemäß § 18, Abs. 1 dürfen die Studierenden nicht benachteiligen. Es müssen jedenfalls auch während des Semesters die durch Feriallehrveranstaltungen abgedeckten Gegenstände angeboten werden.

§ 24, Abs. 3:

Die Zulassungsanträge von Ausländern sind bis spätestens 1. Februar statt 1. März einzureichen.

§ 25: Die Absätze 2 und 3 erscheinen widersprüchlich; es sollte auch künftig möglich sein, vor Ablegung der ersten Diplomprüfung ab dem 5. Semester Prüfungen aus dem 1. und 2. Studienabschnitt abzulegen.

§ 29, Abs. 4:

Hier fehlt die Bezugnahme auf die Studienpläne.

§ 29, Abs. 5:

Unklar ist, wer die Reihenfolge der Prüfungsteile regelt.

§ 30, Abs. 4:

Die Studenten brechen eine Lanze für die Erleichterung von Gruppenarbeiten. Sie schlagen vor "deutlich abgrenzbar" bloß durch "abgrenzbar" zu ersetzen.

- 6 -

§ 31, Abs. 4 und 7:

Es ist bei den Universitätslehrern gemäß § 23, Abs. 1, lit. a, UOG der Zusatz "die in einem aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen" zu streichen.

§ 31, Abs. 5:

Ergänzung: Ebenso sind Lehrbeauftragte für die von ihnen geleiteten Lehrveranstaltungen im Rahmen der Diplomprüfungen zu Prüfern für ihre Lehrveranstaltungen zu bestellen.

§ 32, Abs. 4:

Termine für die Diplomprüfung und für Rigorosen sind zu Beginn jedes Semesters an der Amtstafel des Dekanates anzuschlagen.

§ 34: Das BMfWuF sollte so wie bisher noch eine weitere Wiederholung genehmigen können.

§ 35, Abs. 1:

Das Attribut "provisorisch" bei Noten ist zu streichen.

§ 35, Abs. 2:

Es sollte richtig heißen "Zeugnisse über den Erfolg der Teilnahme".

§ 38 und 39:

Zum Promotor sollte jeder Universitätslehrer gemäß § 23, Abs. 1, lit. a UOG bestellt werden können.

§ 43: Vorgeschlagen wird die ergänzende Einführung eines Abs. 10: Zwischenstaatliche Abkommen werden dadurch nicht berührt.

§ 50: Der Termin für das Inkrafttreten des Gesetztes kann jetzt noch nicht festgelegt werden.